

# **Tiefsonden im öffentlichen Straßengrund - Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

**Wien, 27. Jänner 2025**

**Dipl.-Ing. Christoph Wagner**



# Tiefsonden im öffentlichen Straßengrund - Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

## Grundlagen im WRG 1959

Bewilligungspflicht für Tiefsonden generell in § 31c Abs. 5 geregelt

- gemäß lit. b) ... in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen
- Grenzen derartiger Gebiete im Wasserbuch ersichtlich (siehe Folie 3)
- Anzeigeverfahren gemäß § 114 ist anzuwenden
- Bewilligungen mit 25 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet
- Zustimmung Grundstückseigentümer\*in ist **immer** Voraussetzung für Bewilligung!
- **grundsätzlich kein Unterschied ob auf Privatgrund oder auf öffentlichem Grund**



# Tiefsonden im öffentlichen Straßengrund -

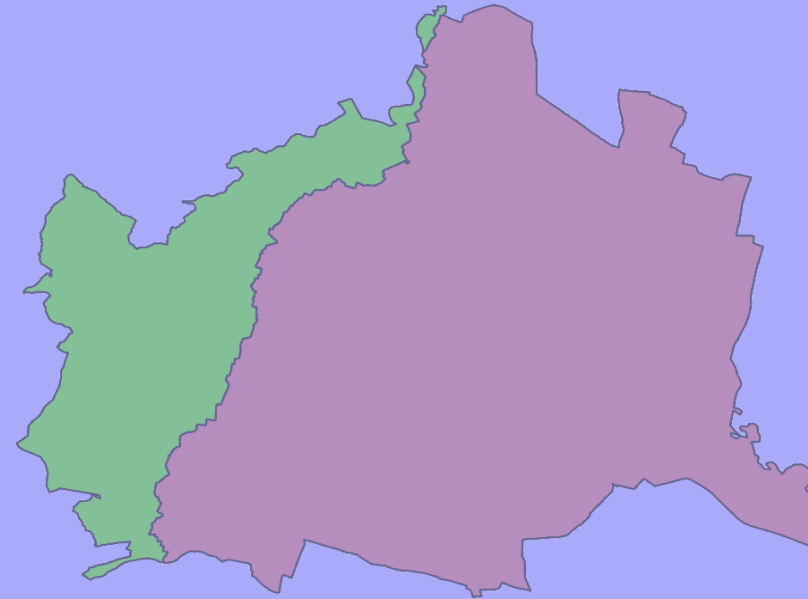
## Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Gebiete mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen:  
gesamtes Stadtgebiet Wiens außer westliche Randbereiche (siehe [Digitales Wasserbuch - WIS Wien](#))

**Grün:** bewilligungsfrei, **auch im öffentlichen Straßengrund!**

(außer in Schutz- und Schongebieten – derzeit 4 vorhanden, jedoch ohne praktische Relevanz)

**Rosa:** Bewilligungspflicht (Anzeigeverfahren)



# Tiefsonden im öffentlichen Straßengrund -

## Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Anzeigeverfahren gemäß § 114 WRG

- Wasserrechtsbehörde: MA 58 oder Magistratisches Bezirksamt (wenn Gewerbebetrieb)
- Die gleichen Einreichunterlagen wie bei Bewilligungsverfahren (siehe Merkblatt der MA 45)
- "selbstverpflichtende Auflagen" müssen im Projekt enthalten sein (siehe Merkblatt der MA 45)
- Verfahrensdauer mit 3 Monaten ab Einlangen der Anzeige begrenzt, kein Bewilligungsbescheid, stattdessen Bestätigungsschreiben der Behörde
- Keine wasserrechtliche Überprüfung gemäß § 121 Abs. 1 WRG durch Wasserrechtsbehörde
- Im Einzelfall Überleitung in Bewilligungsverfahren möglich (Abschluss mit Bewilligungsbescheid)



# Tiefsonden im öffentlichen Straßengrund -

## Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

### Einreichunterlagen

- Von fachkundiger Planerin bzw. fachkundigem Planer zu erstellen (Merkblatt der MA 45 über erforderliche Einreichunterlagen im Internet verfügbar inklusive "selbstverpflichtende Auflagen"; bei Bedarf Beratung durch Amtssachverständige der MA 45)
- Stand der Technik: ÖWAV-Regelblatt 207
- **Mindestabstände gemäß RB 207 sind zur Straßenmitte einzuhalten!**
- Besondere Bedachtnahme auf Einbauten ("öffentliches Interesse")
- Nach Fertigstellung exakte Bestandspläne anfertigen



# Tiefsonden im öffentlichen Straßengrund -

## Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Abgrenzung Tiefsonden zu sonstigen Anlagenformen

- aktivierte Bohrpfähle: wie Tiefsonden
  - Flachkollektoren: flächige Elemente (z.B. Bodenplatte) > keine Bewilligungspflicht
  - Horizontalkollektoren: horizontale Ausrichtung (z.B. Grabenkollektoren) > keine Bewilligungspflicht
  - aktivierte Bauteile: primär horizontale Ausrichtung > Bewilligungspflicht nur wenn gemeinsam mit Tiefsonden
- > **kaum Relevanz im öffentlichen Straßengrund**



**Danke für die Aufmerksamkeit**

